

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

per E-Mail an

Herrn
Claus Christian Claussen

via
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner

Marcus Schween

E-Mail

marcus.schween@kiel.ihk.de

Telefon

(0431) 5194-217

unser Zeichen

ms

17. September 2026

Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten - Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/4533

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion „Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten“, Drucksache 20/4533.

1. Vorbemerkung

Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag die bestehenden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten grundsätzlich auf den Prüfstand stellen will.

Grundlage dieser Stellungnahme ist das Positionspapier „Gutes Recht“ der IHK Schleswig-Holstein. Es wurde in den Vollversammlungen aller drei Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein jeweils einstimmig beschlossen. Darin haben die IHKs gemeinsame Maßstäbe für eine Regulierung formuliert, die rechtliche Klarheit, Verhältnismäßigkeit und Praxisnähe mit wirtschaftlicher Effizienz verbindet. Ausgangspunkt ist dabei nicht, Regulierung oder Bürokratie als solche infrage zu stellen. Entscheidend ist vielmehr, ob staatliche Anforderungen zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich und angemessen ausgestaltet sind.

Der vorliegende Antrag setzt an einem Kernproblem wirtschaftlicher Regulierung an: Gesetzlich angeordnete Informations-, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten binden in Unternehmen erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen. Der Antrag schlägt vor, bestehende Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zunächst grundsätzlich auslaufen zu lassen und diejenigen Pflichten, die weiterhin erforderlich sind, ausdrücklich gesetzlich zu regeln und ihre konkrete Notwendigkeit zu begründen.

Aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein ist dieser pauschale Ansatz als Prüfmethode sinnvoll. Er nimmt den bestehenden Regelungsbestand nicht als selbstverständlich hin, sondern gibt Anlass, die Notwendigkeit einzelner Pflichten neu zu betrachten.

2. Staatliche Ressourcenbindung bedarf der Rechtfertigung

In der parlamentarischen Debatte wird dieser Ansatz teilweise als „Beweislastumkehr“ bezeichnet. Diese Bezeichnung halten wir für irreführend.

Wenn der Staat Unternehmen verpflichtet, Informationen zu erheben, Daten vorzuhalten, Vorgänge zu dokumentieren oder Unterlagen über bestimmte Zeiträume aufzubewahren, bindet er betriebliche Ressourcen. Eine solche Belastung muss nicht erst dann begründet werden, wenn Unternehmen ihre Abschaffung verlangen. Vielmehr ist es Aufgabe des Normgebers, die Erforderlichkeit einer belastenden Regelung von Beginn an nachvollziehbar zu rechtfertigen.

Ein sinnvoller regulatorischer Ansatz orientiert sich daran, Unternehmen nur in dem Umfang zu belasten, der zur Erreichung des jeweiligen Zwecks tatsächlich notwendig ist. Unternehmerischer Aufwand und regulatorischer Nutzen sollten dabei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die im Antrag vorgesehene Verpflichtung, den Fortbestand einzelner Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten konkret zu begründen, ist deshalb keine Ausnahme von einem ansonsten geltenden Grundsatz. Sie macht vielmehr eine Anforderung sichtbar, die bei belastender Regulierung ohnehin rechtsstaatlicher Standard sein sollte.

3. Informationspflichten an Unternehmensprozessen ausrichten

Für die Wirtschaft ist nicht allein entscheidend, wie viele Informationspflichten bestehen, ebenso wichtig ist, wie der Staat die benötigten Informationen erhebt.

Informationsanforderungen sollten so ausgestaltet werden, dass sie nicht ohne sachliche Notwendigkeit mit bestehenden Unternehmensprozessen kollidieren. Der Ausgangspunkt sollte möglichst der tatsächliche betriebliche Ablauf sein – nicht ein zusätzlich daneben aufgebauter Verwaltungsprozess.

Problematisch können insbesondere Anforderungen sein, die

- bereits vorhandene Daten in einem zusätzlichen Format erneut verlangen,
- unternehmensinterne Abläufe durch gesonderte Dokumentationsschritte unterbrechen,
- parallele Erfassungs- oder Meldesysteme schaffen,
- identische oder weitgehend identische Informationen mehrfach bei unterschiedlichen Stellen abfragen oder
- betriebliche Prozesse allein deshalb verändern, weil Informationen verwaltungsseitig in einer bestimmten Struktur benötigt werden.

Dass solche praktischen Belastungen eine erhebliche Rolle spielen, wurde auch in der parlamentarischen Debatte deutlich. Dort wurden unter anderem statistische Meldepflichten, Mehrfacherfassungen und zusätzliche Dokumentationsvorgaben angesprochen, die Zeit und Ressourcen in Unternehmen binden. Zugleich wurde auf die besondere Belastungswirkung für kleinere Betriebe hingewiesen, die für solche Aufgaben nicht über spezialisiertes Personal verfügen.

Bei der Prüfung einer Informationspflicht bietet es sich deshalb an, zwei Fragen miteinander zu verbinden: Welche Information benötigt der Staat für seine Aufgabe? Und wie kann sie so erhoben werden, dass sie betriebliche Abläufe möglichst wenig beeinträchtigt?

4. Der Staat braucht belastbare Informationsgrundlagen

Der pauschale Ansatz des Antrags ist als Prüfmechanismus klug, weil er bestehende Informationspflichten nicht als selbstverständlich hinnimmt. Er sollte allerdings nicht so verstanden werden, dass staatliches Handeln ohne belastbare Informationsgrundlagen auskommen kann.

Auch der Staat benötigt Informationen, um rechtmäßig, sachgerecht und auf einer belastbaren Tatsachengrundlage handeln zu können. In der Plenardebatte wurde deshalb zu Recht darauf hingewiesen, dass Berichts- und Dokumentationspflichten legitime Funktionen erfüllen können – etwa zur Sicherung von Schutzstandards, zur Nachvollziehbarkeit oder als Grundlage staatlicher Entscheidungen.

Der Antrag trägt diesem Gedanken Rechnung, indem er die Beibehaltung einzelner Pflichten ausdrücklich ermöglicht, wenn deren konkrete Notwendigkeit begründet und gesetzlich geregelt wird.

Aus unserer Sicht liegt darin die eigentliche Stärke des vorgeschlagenen Vorgehens: Nicht die Information als solche steht zur Disposition, sondern die Frage, ob und in welcher Form Unternehmen zu ihrer Erhebung oder Bereitstellung verpflichtet werden müssen.

Bei der Prüfung einzelner Pflichten empfehlen wir daher insbesondere zu betrachten,

- welches konkrete Ziel mit der Information verfolgt wird,
- welche Information hierfür tatsächlich benötigt wird,
- ob sie bereits an anderer Stelle vorhanden ist,
- ob sie automatisiert oder aus vorhandenen Datenbeständen gewonnen werden kann,
- ob eine weniger belastende Form der Erhebung möglich ist und
- wie sich der damit verbundene Aufwand zum regulatorischen Nutzen verhält.

5. Praktische Kompetenz der Unternehmen einbeziehen

Die Überprüfung bestehender Pflichten sollte aus unserer Sicht nicht ausschließlich aus der Perspektive des Gesetzgebers erfolgen.

Unternehmen können aus ihrer täglichen Praxis besonders gut beurteilen, an welchen Stellen gesetzliche Informationspflichten mit Geschäftsprozessen kollidieren, Doppelarbeit auslösen oder sich mit geringerem Aufwand erfüllen ließen. Diese praktische Kompetenz kann helfen, Alternativen zu identifizieren, die den Informationsbedarf des Staates ebenso erfüllen, Unternehmen aber weniger belasten.

Wir begrüßen, dass die Wirtschaft im laufenden Verfahren beteiligt wird. Für die weitere Ausarbeitung regen wir an, bei konkreten Einzelregelungen zusätzlich den direkten Austausch mit betroffenen Unternehmen zu suchen. So lässt sich besser beurteilen, wie sich bestehende Pflichten in der betrieblichen Praxis auswirken und welche weniger belastenden Lösungen möglich sind. Die IHK Schleswig-Holstein organisiert einen solchen Austausch bei Bedarf gern und bringt hierfür geeignete Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Praxis zusammen.

6. Besondere Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen

Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wirken nicht auf jedes Unternehmen gleichermaßen.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen können zusätzliche Verwaltungsanforderungen häufig nicht auf spezialisierte Abteilungen verteilen. Dieselbe formale Verpflichtung kann

deshalb abhängig von Unternehmensgröße und Organisationsstruktur sehr unterschiedliche relative Belastungen erzeugen.

Bei der Überprüfung bestehender Pflichten sollte daher aus unserer Sicht auch betrachtet werden, ob beispielsweise

- Schwellenwerte,
 - vereinfachte Verfahren,
 - reduzierte Nachweisumfänge,
 - längere Meldeintervalle oder
 - automatisierte beziehungsweise bereits vorhandene Datenübermittlungen
- eine sachgerechte und weniger belastende Lösung ermöglichen.

Dabei geht es nicht darum, Differenzierungen um ihrer selbst willen zu schaffen. Auch eine zusätzliche Ausnahme- und Sonderregelung kann neue Komplexität erzeugen. Entscheidend sollte sein, welche Lösung im konkreten Fall den notwendigen Informationsbedarf mit möglichst geringem zusätzlichem Aufwand verbindet.

7. Überprüfung als dauernder Teil guter Rechtsetzung

Die vorgesehene Bereinigung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ist ein sinnvoller Ausgangspunkt. Auch bei künftig neu geschaffenen oder fortbestehenden Pflichten sollte regelmäßig mitgedacht werden, ob sie weiterhin notwendig und in der Praxis sachgerecht ausgestaltet sind.

Dabei sollte gerade die Überprüfung selbst nicht zum Ausgangspunkt neuer umfangreicher Berichts- oder Nachweissysteme werden. Sinnvoller erscheint uns eine praxisbezogene Betrachtung der jeweiligen Regelung und ihrer Wirkung auf konkrete betriebliche Abläufe.

8. Fazit

Die IHK Schleswig-Holstein unterstützt den Grundansatz des Antrags.

Die vorgeschlagene Methode ist aus unserer Sicht gerade deshalb interessant, weil sie einen Perspektivwechsel ermöglicht: Nicht jede historisch gewachsene Informationspflicht wird zunächst als gegeben vorausgesetzt. Vielmehr wird erneut gefragt, welche Informationen der Staat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben tatsächlich benötigt und welche Verpflichtungen der Unternehmen hierfür erforderlich sind.

Dabei sollte aus unserer Sicht weder das eine noch das andere Extrem leitend sein. Ein funktionierender Staat braucht belastbare Informationen. Ebenso sollte staatlicher Informationsbedarf nicht dazu führen, dass Unternehmen ohne hinreichenden Grund zusätzliche Daten erheben, Parallelstrukturen unterhalten oder ihre betrieblichen Prozesse an vermeidbare Verwaltungsanforderungen anpassen müssen.

Für die weitere Beratung empfehlen wir deshalb insbesondere folgende Leitgedanken:

- Der konkrete Zweck und die Erforderlichkeit fortbestehender Informationspflichten sollten nachvollziehbar begründet werden.
- Die Art der Informationserhebung sollte betriebliche Prozesse möglichst wenig beeinträchtigen.
- Bereits vorhandene Daten sollten nach Möglichkeit genutzt werden, anstatt sie erneut bei Unternehmen abzufragen.
- Die praktische Erfahrung der betroffenen Unternehmen sollte in die Prüfung einbezogen werden.
- Die besondere Belastungswirkung für kleine und mittlere Unternehmen sollte berücksichtigt werden.
- Die Überprüfung selbst sollte schlank bleiben und keine neuen unverhältnismäßigen Berichts-, Dokumentations- oder Nachweispflichten erzeugen.

Auch wenn ein erheblicher Teil der für Unternehmen relevanten Pflichten nicht auf Landesrecht beruht, kann Schleswig-Holstein mit dem vorgeschlagenen Verfahren einen wirksamen Ausgangspunkt schaffen. Bewährt sich der Ansatz im landesrechtlichen Regelungsbestand, sollte das Land seine Übertragung auf bundesrechtlich begründete Pflichten unterstützen und die gewonnenen Erfahrungen in die föderale Zusammenarbeit einbringen.

Auf dieser Grundlage kann der vorliegende Ansatz aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein einen wichtigen Beitrag dazu leisten, notwendige staatliche Informationsgrundlagen zu sichern und zugleich vermeidbare Ressourcenbindungen in Unternehmen zu reduzieren.

Die IHK Schleswig-Holstein steht gern bereit, die weitere Beratung praktisch zu unterstützen. Wo bei einzelnen Berichts-, Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten unklar ist, wie sie sich tatsächlich auf betriebliche Abläufe auswirken, organisieren wir gern einen direkten Austausch mit Unternehmerinnen und Unternehmern. Ein solcher Praxischeck kann helfen, den konkreten Informationsbedarf des Staates, die tatsächlichen Unternehmensprozesse und mögliche weniger belastende Lösungen zusammenzubringen. Wir regen außerdem an, in diesem Prozess auch die Perspektive der ggf. mit dem Vollzug befassten Verwaltung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schween', with a long horizontal flourish extending to the right.

Marcus Schween
Federführung Recht